

**Verordnung
des Österreichischen Instituts
für Bautechnik (OIB),
mit der die Verordnung über die
Baustoffliste ÖA
vom 13. Mai 2008 geändert wird
(1. Novelle zur Baustoffliste ÖA)
OIB-095.1-032/10**

Verordnung
des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB),
mit der die Verordnung über die Baustoffliste ÖA
vom 13. Mai 2008 geändert wird
(1. Novelle zur Baustoffliste ÖA)

Aufgrund des § 30 Abs. 4 des Burgenländischen Bauprodukte- und Akkreditierungsgesetzes, LGBl. Nr. 32/2007, wird nach erteilter Zustimmung der Landesregierung verordnet:

Artikel I

Die Verordnung des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB) vom 13. Mai 2008 über die Baustoffliste ÖA (Baustoffliste ÖA), kundgemacht in den „Mitteilungen des Österreichischen Instituts für Bautechnik“, 9. Jahrgang, Sonderheft Nr. 7, Mai 2008, ISSN 1615-9950, verbindlich erklärt laut Bekanntgabe im Burgenländischen Landesamtsblatt Nr. 256 vom 6. Juni 2008, wird wie folgt geändert:

Der Anhang (Liste der Bauprodukte sowie Anlage A) wird in den betreffenden Abschnitten durch den Anhang zu dieser Verordnung ersetzt bzw. ergänzt.

Artikel II
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 2. August 2010 in Kraft.

Artikel III
Übergangsbestimmungen

- (1) Die Ausstellung von Übereinstimmungsnachweisen für Bauprodukte, die in dem Anhang unter den folgenden laufenden Nummern (lfd. Nr.) angeführt sind, ist innerhalb von sechs Monaten ab Inkrafttreten dieser Verordnung gemäß den Bestimmungen der Verordnung des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB) vom 13. Mai 2008 über die Baustoffliste ÖA weiterhin zulässig:

Lfd. Nr.: 1.4.5; 2.2.1 (für Leichtbeton gemäß ÖNORM B 4710-1, Ausgabe 2004.04)

- (2) Bauprodukte, die in dem Anhang unter den folgenden laufenden Nummern (lfd. Nr.) angeführt sind, dürfen innerhalb von zwei Jahren ab Inkrafttreten dieser Verordnung auch verwendet werden, wenn anstelle der in dem Anhang festgelegten Regelwerke und Übereinstimmungsnachweise die Anforderungen nach der Verordnung des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB) vom 13. Mai 2008 über die Baustoffliste ÖA eingehalten werden:

Lfd. Nr.: 1.4.5; 2.2.1 (für Leichtbeton gemäß ÖNORM B 4710-1, Ausgabe 2004.04)

Artikel IV Informationsverfahren

Diese Verordnung wurde gemäß den Bestimmungen der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft in der Fassung der Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juli 1998 notifiziert (Notifikationsnummern 99/248/A, 2002/214/A, 2005/76/A, 2006/362/A, 2007/638/A und 2009/591/A).

Für das Österreichische Institut für Bautechnik:
Dipl.-Ing. Dr. Rainer Mikulits
Geschäftsführer

Verordnung
des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB),
mit der die Verordnung über die Baustoffliste ÖA
vom 13. Mai 2008 geändert wird
(1. Novelle zur Baustoffliste ÖA)

Aufgrund des § 26b des Kärntner Akkreditierungs- und Bauproduktgesetzes, LGBl. Nr. 24/1994, in der Fassung der Kundmachung LGBl. Nr. 78/1998 und in der Fassung LGBl. Nr. 31/2001, wird nach erteilter Zustimmung der Landesregierung verordnet:

Artikel I

Die Verordnung des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB) vom 13. Mai 2008 über die Baustoffliste ÖA (Baustoffliste ÖA), kundgemacht in den „Mitteilungen des Österreichischen Instituts für Bautechnik“, 9. Jahrgang, Sonderheft Nr. 7, Mai 2008, ISSN 1615-9950, verbindlich erklärt laut Bekanntgabe in der Kärntner Landeszeitung Nr. 23 vom 12. Juni 2008, wird wie folgt geändert:

Der Anhang (Liste der Bauprodukte sowie Anlage A) wird in den betreffenden Abschnitten durch den Anhang zu dieser Verordnung ersetzt bzw. ergänzt.

Artikel II
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 2. August 2010 in Kraft.

Artikel III
Übergangsbestimmungen

- (1) Die Ausstellung von Übereinstimmungsnachweisen für Bauprodukte, die in dem Anhang unter den folgenden laufenden Nummern (lfd. Nr.) angeführt sind, ist innerhalb von sechs Monaten ab Inkrafttreten dieser Verordnung gemäß den Bestimmungen der Verordnung des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB) vom 13. Mai 2008 über die Baustoffliste ÖA weiterhin zulässig:

Lfd. Nr.: 1.4.5; 2.2.1 (für Leichtbeton gemäß ÖNORM B 4710-1, Ausgabe 2004.04)

- (2) Bauprodukte, die in dem Anhang unter den folgenden laufenden Nummern (lfd. Nr.) angeführt sind, dürfen innerhalb von zwei Jahren ab Inkrafttreten dieser Verordnung auch verwendet werden, wenn anstelle der in dem Anhang festgelegten Regelwerke und Übereinstimmungsnachweise die Anforderungen nach der Verordnung des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB) vom 13. Mai 2008 über die Baustoffliste ÖA eingehalten werden:

Lfd. Nr.: 1.4.5; 2.2.1 (für Leichtbeton gemäß ÖNORM B 4710-1, Ausgabe 2004.04)

Artikel IV Informationsverfahren

Diese Verordnung wurde gemäß den Bestimmungen der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft in der Fassung der Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juli 1998 notifiziert (Notifikationsnummern 99/248/A, 2002/214/A, 2005/76/A, 2006/362/A, 2007/638/A und 2009/591/A).

Für das Österreichische Institut für Bautechnik:
Dipl.-Ing. Dr. Rainer Mikulits
Geschäftsführer

Verordnung
des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB),
mit der die Verordnung über die Baustoffliste ÖA
vom 13. Mai 2008 geändert wird
(1. Novelle zur Baustoffliste ÖA)

Aufgrund des § 44 Abs. 7 der NÖ Bauordnung 1996, LGBl. 8200-16, wird nach erteilter Zustimmung der Landesregierung verordnet:

Artikel I

Die Verordnung des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB) vom 13. Mai 2008 über die Baustoffliste ÖA (Baustoffliste ÖA), kundgemacht in den „Mitteilungen des Österreichischen Instituts für Bautechnik“, 9. Jahrgang, Sonderheft Nr. 7, Mai 2008, ISSN 1615-9950, verbindlich erklärt laut Bekanntgabe in den Amtlichen Nachrichten der NÖ Landesregierung Nr. 10/2008 vom 30. Mai 2008, wird wie folgt geändert:

Der Anhang (Liste der Bauprodukte sowie Anlage A) wird in den betreffenden Abschnitten durch den Anhang zu dieser Verordnung ersetzt bzw. ergänzt.

Artikel II
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 2. August 2010 in Kraft.

Artikel III
Übergangsbestimmungen

- (1) Die Ausstellung von Übereinstimmungsnachweisen für Bauprodukte, die in dem Anhang unter den folgenden laufenden Nummern (lfd. Nr.) angeführt sind, ist innerhalb von sechs Monaten ab Inkrafttreten dieser Verordnung gemäß den Bestimmungen der Verordnung des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB) vom 13. Mai 2008 über die Baustoffliste ÖA weiterhin zulässig:

Lfd. Nr.: 1.4.5; 2.2.1 (für Leichtbeton gemäß ÖNORM B 4710-1, Ausgabe 2004.04)

- (2) Bauprodukte, die in dem Anhang unter den folgenden laufenden Nummern (lfd. Nr.) angeführt sind, dürfen innerhalb von zwei Jahren ab Inkrafttreten dieser Verordnung auch verwendet werden, wenn anstelle der in dem Anhang festgelegten Regelwerke und Übereinstimmungsnachweise die Anforderungen nach der Verordnung des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB) vom 13. Mai 2008 über die Baustoffliste ÖA eingehalten werden:

Lfd. Nr.: 1.4.5; 2.2.1 (für Leichtbeton gemäß ÖNORM B 4710-1, Ausgabe 2004.04)

Artikel IV Informationsverfahren

Diese Verordnung wurde gemäß den Bestimmungen der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft in der Fassung der Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juli 1998 notifiziert (Notifikationsnummern 99/248/A, 2002/214/A, 2005/76/A, 2006/362/A, 2007/638/A und 2009/591/A).

Für das Österreichische Institut für Bautechnik:
Dipl.-Ing. Dr. Rainer Mikulits
Geschäftsführer

Verordnung
des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB),
mit der die Verordnung über die Baustoffliste ÖA
vom 13. Mai 2008 geändert wird
(1. Novelle zur Baustoffliste ÖA)

Aufgrund des § 61c des Oö. Bautechnikgesetzes, LGBl. Nr. 67/1994, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 30/2010, wird nach erteilter Zustimmung der Landesregierung verordnet:

Artikel I

Die Verordnung des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB) vom 13. Mai 2008 über die Baustoffliste ÖA (Baustoffliste ÖA), kundgemacht in den „Mitteilungen des Österreichischen Instituts für Bautechnik“, 9. Jahrgang, Sonderheft Nr. 7, Mai 2008, ISSN 1615-9950, bekanntgemacht in der Amtlichen Linzer Zeitung vom 10. Juli 2008, Folge 14, wird wie folgt geändert:

Der Anhang (Liste der Bauprodukte sowie Anlage A) wird in den betreffenden Abschnitten durch den Anhang zu dieser Verordnung ersetzt bzw. ergänzt.

Artikel II
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 2. August 2010 in Kraft.

Artikel III
Übergangsbestimmungen

- (1) Die Ausstellung von Übereinstimmungsnachweisen für Bauprodukte, die in dem Anhang unter den folgenden laufenden Nummern (lfd. Nr.) angeführt sind, ist innerhalb von sechs Monaten ab Inkrafttreten dieser Verordnung gemäß den Bestimmungen der Verordnung des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB) vom 13. Mai 2008 über die Baustoffliste ÖA weiterhin zulässig:

Lfd. Nr.: 1.4.5; 2.2.1 (für Leichtbeton gemäß ÖNORM B 4710-1, Ausgabe 2004.04)

- (2) Bauprodukte, die in dem Anhang unter den folgenden laufenden Nummern (lfd. Nr.) angeführt sind, dürfen innerhalb von zwei Jahren ab Inkrafttreten dieser Verordnung auch verwendet werden, wenn anstelle der in dem Anhang festgelegten Regelwerke und Übereinstimmungsnachweise die Anforderungen nach der Verordnung des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB) vom 13. Mai 2008 über die Baustoffliste ÖA eingehalten werden:

Lfd. Nr.: 1.4.5; 2.2.1 (für Leichtbeton gemäß ÖNORM B 4710-1, Ausgabe 2004.04)

Artikel IV Informationsverfahren

Diese Verordnung wurde gemäß den Bestimmungen der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft in der Fassung der Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juli 1998 notifiziert (Notifikationsnummern 99/248/A, 2002/214/A, 2005/76/A, 2006/362/A, 2007/638/A und 2009/591A).

Für das Österreichische Institut für Bautechnik:
Dipl.-Ing. Dr. Rainer Mikulits
Geschäftsführer

Verordnung
des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB),
mit der die Verordnung über die Baustoffliste ÖA
vom 13. Mai 2008 geändert wird
(1. Novelle zur Baustoffliste ÖA)

Aufgrund des § 32 Abs. 4 des Salzburger Bauproduktgesetzes, LGBl. Nr. 11/1995, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 73/2001 sowie der Kundmachungen LGBl. Nr. 47, 63 und 123/1995 und LGBl. Nr. 99/2001, wird nach erteilter Zustimmung der Landesregierung verordnet:

Artikel I

Die Verordnung des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB) vom 13. Mai 2008 über die Baustoffliste ÖA (Baustoffliste ÖA), kundgemacht in den „Mitteilungen des Österreichischen Instituts für Bautechnik“, 9. Jahrgang, Sonderheft Nr. 7, Mai 2008, ISSN 1615-9950, verbindlich erklärt laut Bekanntgabe in der Salzburger Landes-Zeitung vom 3. Juni 2008, Nr.11, 228. Jahrgang, wird wie folgt geändert:

Der Anhang (Liste der Bauprodukte sowie Anlage A) wird in den betreffenden Abschnitten durch den Anhang zu dieser Verordnung ersetzt bzw. ergänzt.

Artikel II
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 2. August 2010 in Kraft.

Artikel III
Übergangsbestimmungen

- (1) Die Ausstellung von Übereinstimmungsnachweisen für Bauprodukte, die in dem Anhang unter den folgenden laufenden Nummern (lfd. Nr.) angeführt sind, ist innerhalb von sechs Monaten ab Inkrafttreten dieser Verordnung gemäß den Bestimmungen der Verordnung des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB) vom 13. Mai 2008 über die Baustoffliste ÖA weiterhin zulässig:

Lfd. Nr.: 1.4.5; 2.2.1 (für Leichtbeton gemäß ÖNORM B 4710-1, Ausgabe 2004.04)

- (2) Bauprodukte, die in dem Anhang unter den folgenden laufenden Nummern (lfd. Nr.) angeführt sind, dürfen innerhalb von zwei Jahren ab Inkrafttreten dieser Verordnung auch verwendet werden, wenn anstelle der in dem Anhang festgelegten Regelwerke und Übereinstimmungsnachweise die Anforderungen nach der Verordnung des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB) vom 13. Mai 2008 über die Baustoffliste ÖA eingehalten werden:

Lfd. Nr.: 1.4.5; 2.2.1 (für Leichtbeton gemäß ÖNORM B 4710-1, Ausgabe 2004.04)

Artikel IV Informationsverfahren

Diese Verordnung wurde gemäß den Bestimmungen der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft in der Fassung der Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juli 1998 notifiziert (Notifikationsnummern 99/248/A, 2002/214/A, 2005/76/A, 2006/362/A, 2007/638/A und 2009/591A).

Für das Österreichische Institut für Bautechnik:
Dipl.-Ing. Dr. Rainer Mikulits
Geschäftsführer

Verordnung
des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB),
mit der die Verordnung über die Baustoffliste ÖA
vom 13. Mai 2008 geändert wird
(1. Novelle zur Baustoffliste ÖA)

Aufgrund der §§ 4 und 5 Abs. 4 des Steiermärkischen Bauproduktgesetzes 2000, LGBl. Nr. 50/2001, in der Fassung LGBl. Nr. 85/2005 und in der Fassung LGBl. Nr. 13/2010, wird nach erteilter Zustimmung der Landesregierung verordnet:

Artikel I

Die Verordnung des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB) vom 13. Mai 2008 über die Baustoffliste ÖA (Baustoffliste ÖA), kundgemacht in den „Mitteilungen des Österreichischen Instituts für Bautechnik“, 9. Jahrgang, Sonderheft Nr. 7, Mai 2008, ISSN 1615-9950, verbindlich erklärt laut Bekanntgabe in der Grazer Zeitung Nr. 156/2008, wird wie folgt geändert:

Der Anhang (Liste der Bauprodukte sowie Anlage A) wird in den betreffenden Abschnitten durch den Anhang zu dieser Verordnung ersetzt bzw. ergänzt.

Artikel II
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 2. August 2010 in Kraft.

Artikel III
Übergangsbestimmungen

- (1) Die Ausstellung von Übereinstimmungsnachweisen für Bauprodukte, die in dem Anhang unter den folgenden laufenden Nummern (lfd. Nr.) angeführt sind, ist innerhalb von sechs Monaten ab Inkrafttreten dieser Verordnung gemäß den Bestimmungen der Verordnung des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB) vom 13. Mai 2008 über die Baustoffliste ÖA weiterhin zulässig:

Lfd. Nr.: 1.4.5; 2.2.1 (für Leichtbeton gemäß ÖNORM B 4710-1, Ausgabe 2004.04)

- (2) Bauprodukte, die in dem Anhang unter den folgenden laufenden Nummern (lfd. Nr.) angeführt sind, dürfen innerhalb von zwei Jahren ab Inkrafttreten dieser Verordnung auch verwendet werden, wenn anstelle der in dem Anhang festgelegten Regelwerke und Übereinstimmungsnachweise die Anforderungen nach der Verordnung des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB) vom 13. Mai 2008 über die Baustoffliste ÖA eingehalten werden:

Lfd. Nr.: 1.4.5; 2.2.1 (für Leichtbeton gemäß ÖNORM B 4710-1, Ausgabe 2004.04)

Artikel IV Informationsverfahren

Diese Verordnung wurde gemäß den Bestimmungen der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft in der Fassung der Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juli 1998 notifiziert (Notifikationsnummern 99/248/A, 2002/214/A, 2005/76/A, 2006/362/A, 2007/638/A und 2009/591/A).

Für das Österreichische Institut für Bautechnik:
Dipl.-Ing. Dr. Rainer Mikulits
Geschäftsführer

Verordnung
des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB),
mit der die Verordnung über die Baustoffliste ÖA
vom 13. Mai 2008 geändert wird
(1. Novelle zur Baustoffliste ÖA)

Aufgrund des § 18 des Tiroler Bauprodukte- und Akkreditierungsgesetzes 2001 – TBAG 2001, LGBl. Nr. 95/2001, wird nach erteilter Zustimmung der Landesregierung verordnet:

Artikel I

Die Verordnung des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB) vom 13. Mai 2008 über die Baustoffliste ÖA (Baustoffliste ÖA), kundgemacht in den „Mitteilungen des Österreichischen Instituts für Bautechnik“, 9. Jahrgang, Sonderheft Nr. 7, Mai 2008, ISSN 1615-9950, verbindlich erklärt laut Bekanntgabe in der Kundmachung Bote für Tirol Nr. 669/2008, wird wie folgt geändert:

Der Anhang (Liste der Bauprodukte sowie Anlage A) wird in den betreffenden Abschnitten durch den Anhang zu dieser Verordnung ersetzt bzw. ergänzt.

Artikel II
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 2. August 2010 in Kraft.

Artikel III
Übergangsbestimmungen

- (1) Die Ausstellung von Übereinstimmungsnachweisen für Bauprodukte, die in dem Anhang unter den folgenden laufenden Nummern (lfd. Nr.) angeführt sind, ist innerhalb von sechs Monaten ab Inkrafttreten dieser Verordnung gemäß den Bestimmungen der Verordnung des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB) vom 13. Mai 2008 über die Baustoffliste ÖA weiterhin zulässig:

Lfd. Nr.: 1.4.5; 2.2.1 (für Leichtbeton gemäß ÖNORM B 4710-1, Ausgabe 2004.04)

- (2) Bauprodukte, die in dem Anhang unter den folgenden laufenden Nummern (lfd. Nr.) angeführt sind, dürfen innerhalb von zwei Jahren ab Inkrafttreten dieser Verordnung auch verwendet werden, wenn anstelle der in dem Anhang festgelegten Regelwerke und Übereinstimmungsnachweise die Anforderungen nach der Verordnung des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB) vom 13. Mai 2008 über die Baustoffliste ÖA eingehalten werden:

Lfd. Nr.: 1.4.5; 2.2.1 (für Leichtbeton gemäß ÖNORM B 4710-1, Ausgabe 2004.04)

Artikel IV Informationsverfahren

Diese Verordnung wurde gemäß den Bestimmungen der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft in der Fassung der Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juli 1998 notifiziert (Notifikationsnummern 99/248/A, 2002/214/A, 2005/76/A, 2006/362/A, 2007/638/A und 2009/591/A).

Für das Österreichische Institut für Bautechnik:
Dipl.-Ing. Dr. Rainer Mikulits
Geschäftsführer

Verordnung
des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB),
mit der die Verordnung über die Baustoffliste ÖA
vom 13. Mai 2008 geändert wird
(1. Novelle zur Baustoffliste ÖA)

Aufgrund des § 26 des Vorarlberger Bauproduktgesetzes, LGBl. Nr. 33/1994, in der Fassung LGBl. Nr. 65/2000, wird nach erteilter Zustimmung der Landesregierung verordnet:

Artikel I

Die Verordnung des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB) vom 13. Mai 2008 über die Baustoffliste ÖA (Baustoffliste ÖA), kundgemacht in den „Mitteilungen des Österreichischen Instituts für Bautechnik“, 9. Jahrgang, Sonderheft Nr. 7, Mai 2008, ISSN 1615-9950, bekanntgemacht im Amtsblatt für das Land Vorarlberg vom 7. Juni 2008, Nr. 24, Jahrgang 63, wird wie folgt geändert:

Der Anhang (Liste der Bauprodukte sowie Anlage A) wird in den betreffenden Abschnitten durch den Anhang zu dieser Verordnung ersetzt bzw. ergänzt.

Artikel II
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 2. August 2010 in Kraft.

Artikel III
Übergangsbestimmungen

- (1) Die Ausstellung von Übereinstimmungsnachweisen für Bauprodukte, die in dem Anhang unter den folgenden laufenden Nummern (lfd. Nr.) angeführt sind, ist innerhalb von sechs Monaten ab Inkrafttreten dieser Verordnung gemäß den Bestimmungen der Verordnung des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB) vom 13. Mai 2008 über die Baustoffliste ÖA weiterhin zulässig:

Lfd. Nr.: 1.4.5; 2.2.1 (für Leichtbeton gemäß ÖNORM B 4710-1, Ausgabe 2004.04)

- (2) Bauprodukte, die in dem Anhang unter den folgenden laufenden Nummern (lfd. Nr.) angeführt sind, dürfen innerhalb von zwei Jahren ab Inkrafttreten dieser Verordnung auch verwendet werden, wenn anstelle der in dem Anhang festgelegten Regelwerke und Übereinstimmungsnachweise die Anforderungen nach der Verordnung des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB) vom 13. Mai 2008 über die Baustoffliste ÖA eingehalten werden:

Lfd. Nr.: 1.4.5; 2.2.1 (für Leichtbeton gemäß ÖNORM B 4710-1, Ausgabe 2004.04)

Artikel IV Informationsverfahren

Diese Verordnung wurde gemäß den Bestimmungen der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft in der Fassung der Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juli 1998 notifiziert (Notifikationsnummern 99/248/A, 2002/214/A, 2005/76/A, 2006/362/A, 2007/638/A und 2009/591/A).

Für das Österreichische Institut für Bautechnik:
Dipl.-Ing. Dr. Rainer Mikulits
Geschäftsführer

Verordnung
des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB),
mit der die Verordnung über die Baustoffliste ÖA
vom 13. Mai 2008 geändert wird
(1. Novelle zur Baustoffliste ÖA)

Aufgrund des § 19a Abs. 1 des Wiener Bauprodukte- und Akkreditierungsgesetzes, LGBl. für Wien Nr. 30/1996, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 24/2008, wird nach erteilter Zustimmung der Landesregierung verordnet:

Artikel I

Die Verordnung des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB) vom 13. Mai 2008 über die Baustoffliste ÖA (Baustoffliste ÖA), kundgemacht in den „Mitteilungen des Österreichischen Instituts für Bautechnik“, 9. Jahrgang, Sonderheft Nr. 7, Mai 2008, ISSN 1615-9950, wird wie folgt geändert:

Der Anhang (Liste der Bauprodukte sowie Anlage A) wird in den betreffenden Abschnitten durch den Anhang zu dieser Verordnung ersetzt bzw. ergänzt.

Artikel II
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 2. August 2010 in Kraft.

Artikel III
Übergangsbestimmungen

- (1) Die Ausstellung von Übereinstimmungsnachweisen für Bauprodukte, die in dem Anhang unter den folgenden laufenden Nummern (lfd. Nr.) angeführt sind, ist innerhalb von sechs Monaten ab Inkrafttreten dieser Verordnung gemäß den Bestimmungen der Verordnung des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB) vom 13. Mai 2008 über die Baustoffliste ÖA weiterhin zulässig:

Lfd. Nr.: 1.4.5; 2.2.1 (für Leichtbeton gemäß ÖNORM B 4710-1, Ausgabe 2004.04)

- (2) Bauprodukte, die in dem Anhang unter den folgenden laufenden Nummern (lfd. Nr.) angeführt sind, dürfen innerhalb von zwei Jahren ab Inkrafttreten dieser Verordnung auch verwendet werden, wenn anstelle der in dem Anhang festgelegten Regelwerke und Übereinstimmungsnachweise die Anforderungen nach der Verordnung des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB) vom 13. Mai 2008 über die Baustoffliste ÖA eingehalten werden:

Lfd. Nr.: 1.4.5; 2.2.1 (für Leichtbeton gemäß ÖNORM B 4710-1, Ausgabe 2004.04)

Artikel IV Informationsverfahren

Diese Verordnung wurde gemäß den Bestimmungen der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft in der Fassung der Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juli 1998 notifiziert (Notifikationsnummern 99/248/A, 2002/214/A, 2005/76/A, 2006/362/A, 2007/638/A und 2009/591/A).

Für das Österreichische Institut für Bautechnik:
Dipl.-Ing. Dr. Rainer Mikulits
Geschäftsführer

Liste der Bauprodukte

Inhaltsverzeichnis

1. Ausgangsprodukte	21
1.3 Beton- und Mörtelzusatzstoffe.....	21
1.4 Zusatzmittel	21
3. Mauerwerksbau	22
3.3 Betonsteine.....	22
14. Feuerschutzabschlüsse	23
14.3 Feuerschutzabschlüsse in Lüftungsleitungen	23
Anlage A Ergänzende Bestimmungen	24
1. Ausgangsprodukte.....	24
Anlage A, Punkt 2.2.1 – Baustellen- und Transportbeton, ausgenommen Rezeptbetone.....	24
14. Feuerschutzabschlüsse	24
Anlage A, Punkt 14.3.1 – Brandschutzklappen	24
Fundstellen	24

- 1. **Ausgangsprodukte**
- 1.3 Beton- und Mörtelzusatzstoffe
- 1.4 Zusatzmittel

Lfd. Nr.	Bauprodukt	Regelwerk		Übereinstimmungsnachweis ¹⁾
			Ausgabe	
1.3	Beton- und Mörtelzusatzstoffe			
1.3.4	Aufbereitete hydraulisch wirksame Zusatzstoffe für die Betonherstellung (AHWZ Kombinationsprodukte nach ÖNORM B 3309)	ÖNORM B 3309	2004.02	E oder Z
1.4	Zusatzmittel			
1.4.5	LPV-Mittel, die nicht durch die ÖNORM EN 934-2 (2009.07) erfasst werden	Richtlinie des Österreichischen Betonvereins für LBV-Beton	1999.09	E oder Z
1) Erläuterungen				
H = Übereinstimmungserklärung des Herstellers				
E = Übereinstimmungszeugnis einer vom OIB ermächtigten Stelle nach Art. 8 Abs. 1 lit. b der Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG über die Regelung der Verwendbarkeit von Bauprodukten				
Z = Übereinstimmungszeugnis einer Zulassungs- oder Zertifizierungsstelle der Vertragsparteien nach Art. 8 Abs. 1 lit. a der Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG über die Regelung der Verwendbarkeit von Bauprodukten				

3. Mauerwerksbau
 3.3 Betonsteine

Lfd. Nr.	Bauprodukt	Regelwerk	Übereinstimmungsnachweis ¹⁾
			Ausgabe
3.3	Betonsteine		
3.3.1	Mantelsteine	ÖNORM B 3208	2005.10 Z
1) Erläuterungen H = Übereinstimmungserklärung des Herstellers E = Übereinstimmungszeugnis einer vom OIB ermächtigten Stelle nach Art. 8 Abs. 1 lit. b der Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG über die Regelung der Verwendbarkeit von Bauprodukten Z = Übereinstimmungszeugnis einer Zulassungs- oder Zertifizierungsstelle der Vertragsparteien nach Art. 8 Abs. 1 lit. a der Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG über die Regelung der Verwendbarkeit von Bauprodukten			

14. Feuerschutzabschlüsse

14.3 Feuerschutzabschlüsse in Lüftungsleitungen

Lfd. Nr.	Bauprodukt	Regelwerk		Übereinstimmungsnachweis ¹⁾
			Ausgabe	
14.3	Feuerschutzabschlüsse in Lüftungsleitungen			
14.3.1	Brandschutzklappen	ÖNORM H 6025 Zusätzlich gilt Anlage A, Punkt 14.3.1	2010.03	E oder Z
1) Erläuterungen H = Übereinstimmungserklärung des Herstellers E = Übereinstimmungszeugnis einer vom OIB ermächtigten Stelle nach Art. 8 Abs. 1 lit. b der Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG über die Regelung der Verwendbarkeit von Bauprodukten Z = Übereinstimmungszeugnis einer Zulassungs- oder Zertifizierungsstelle der Vertragsparteien nach Art. 8 Abs. 1 lit. a der Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG über die Regelung der Verwendbarkeit von Bauprodukten				

Anlage A Ergänzende Bestimmungen

1. Ausgangsprodukte

Anlage A, Punkt 2.2.1 – Baustellen- und Transportbeton, ausgenommen Rezeptbetone
Für Leichtbeton gilt ÖNORM B 4710-2 (2008.09).

Für die Ausnahme von Rezeptbeton gelten die Bestimmungen der ÖNORM B 4710-1.

14. Feuerschutzabschlüsse

Anlage A, Punkt 14.3.1 – Brandschutzklappen

In Ergänzung zur ÖNORM H 6025 (2010.03) sind folgende Bestimmungen einzuhalten:

Bis zur verpflichtenden Anwendung der ÖNORM EN 13501-3 (2006.04) für die Klassifizierung von feuerwiderstandsfähigen Leitungen und Brandschutzklappen können auch Prüfungen gemäß der ÖNORM M 7625 (1985.11) für Brandschutzklappen durchgeführt werden.

Bestehende Prüfzeugnisse gemäß ÖNORM M 7625 (1985.11) für Brandschutzklappen dürfen bis zum Erscheinen einer europäischen harmonisierten Produktnorm für Brandschutzklappen Verwendung finden.

Nach Vorliegen einer harmonisierten Produktnorm und dem Ablauf der zugehörigen Koexistenzperiode kann der Feuerwiderstand nur mehr unter Verwendung europäischer Prüfmethode(n) (z. B. ÖNORM EN 1366-2, Ausgabe 2000.06) nachgewiesen werden.

Fundstellen

Die in der Baustoffliste ÖA enthaltenen Regelwerke sind bei den jeweiligen Herausgebern zu beziehen: Normen und ON-Regeln beim Österreichischen Normungsinstitut, Heinestraße 38, A-1020 Wien; Richtlinien des Österreichischen Betonvereins und Richtlinien der Österreichischen Vereinigung für Beton- und Bautechnik bei der Österreichischen Vereinigung für Beton- und Bautechnik, Karlsgasse 5, A-1040 Wien; Richtlinien der Forschungsgesellschaft für das Verkehrs- und Straßenwesen bei der Österreichischen Forschungsgesellschaft Straße – Schiene – Verkehr, Karlsgasse 5, A-1040 Wien; Verwendungsgrundsätze des Österreichischen Instituts für Bautechnik beim Österreichischen Institut für Bautechnik, Schenkenstraße 4, A-1010 Wien. Im Bundesgesetzblatt zu verlautbarende Verordnungen des Bundes werden seit 1. Jänner 2004 im Internet unter der Adresse www.ris.bka.gv.at zur Abfrage bereitgehalten. Ausdrucke der Verlautbarungen im Bundesgesetzblatt sowie Ausdrucke oder Kopien von bis zum Ablauf des 31. Dezember 2003 erschienenen Bundesgesetzblättern können bei der Wiener Zeitung Digitale Publikationen GmbH, Wiedner Gürtel 10, A-1040 Wien, bezogen werden.